

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDEN (BBS)

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert, folgende Satzung:

§ 1 ANTRAG AUF BÜRGERENTSCHEID

(1) ¹Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der Stadt Garching b. München können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens die Voraussetzungen der Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllen.

(2) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Stadt Garching b. München eingereicht werden. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(3) ¹Die Unterschriftenlisten müssen ausdrücklich als Bürgerbegehren oder Antrag auf Bürgerentscheid bezeichnet sein. ²Sie müssen inhaltlich bestimmt eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ³Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. ⁴Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ⁵Antrag, Fragestellung, Begründung und Benennung der Vertretungsberechtigten muss Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(4) ¹Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeführt sein. ²Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ³Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. ⁴Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. ⁵Die Stadt Garching b. München hält eine unverbindliche Musterliste bereit.

(5) Eintragungen in die Unterschriftenliste sind ungültig, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
3. die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

(6) ¹Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ²Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ³Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(7) ¹Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ²Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt Garching b. München an.

(8) Die Vertretungsberechtigten können, wenn sie hierzu auf den Unterschriftenlisten bevollmächtigt sind, das Bürgerbegehren bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung eines Bürgerentscheids zurücknehmen.

(9) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden.

§ 2 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT

(1) ¹Nach Eingang des Bürgerbegehrens prüft die Stadt Garching b. München die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Sie prüft unter anderem ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. ³Die Stadt Garching b. München legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Bürgerverzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Personen (Bürgerverzeichnis) an. ⁴Für die Anlegung dieses Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend. ⁵Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) ¹Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 1 Abs. 2), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Die Entscheidung ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.

(3) ¹Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Stadtrat gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit fest. ²Sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

(4) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(5) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Garching b. München zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.
5. in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unrichtige Tatsachen behauptet werden.

(6) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zuzustellen ist.

(7) ¹Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. ³Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3 DATENSCHUTZ

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) ¹Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 4 RATSBEGEHREN

Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Garching b. München unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).

§ 5 ABSTIMMUNGSLEITUNG

(1) Die zuletzt bestimmte Wahlleiterin bzw. der zuletzt bestimmte Wahlleiter der Kommunalwahl leitet für die Ersten Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiterin bzw. Abstimmungsleiter die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter inzwischen ausgeschieden, so bestimmt sich die Bestellung der Abstimmungsleitung nach Art. 5 GLKrWG entsprechend.

§ 6 ABSTIMMUNGSAUSSCHUSS

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Garching b. München verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind die Abstimmungsleitung (§ 5) als vorsitzendes Mitglied, vier von ihr oder ihm berufene Stadtratsmitglieder, die von den vier mit den meisten Sitzen im Stadtrat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen benannt werden, sowie eine vertretungsberechtigte Person des Bürgerbegehrens. ²Bei gleicher Anzahl von Sitzen ist die bei der letzten Stadtratswahl erhaltene höhere Stimmenzahl entscheidend. ³Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren eine vertretungsberechtigte Person in den Ausschuss zu berufen.

(3) Die Abstimmungsleitung beruft für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung.

(4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 ABSTIMMUNGSVORSTÄNDE

(1) Die Stadt Garching b. München bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.

(2) ¹Mitglieder der Vorstände sind die Abstimmungsvorsteherin (Briefabstimmungsvorsteherin) bzw. der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit ihrer bzw. seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die das Wahlamt aus dem Kreis der abstimmungsberechtigten Garchingerinnen bzw. Garchinger oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten beruft. ²Das Wahlamt bestellt aus dem Kreis der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Zulassung zur Abstimmung sowie die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) Für die Anfertigung der Niederschriften gilt § 10 GLKrWO entsprechend.

(5) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

§ 8 EHRENAMT

(1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. ³Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. ⁴Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) ¹Die Stadt Garching b. München gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Aufwandsentschädigung. ²Über die Höhe entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9 STIMMBEZIRKE, ABSTIMMUNGSRÄUME

(1) ¹Die Stadt Garching b. München bildet einen Abstimmungskreis, der wiederum in Stimmbezirke eingeteilt wird. ²Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsraum bestimmt.

(2) ¹Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie die §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. ²Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

§ 10 ABSTIMMUNGSTAG

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung (§ 2 Abs. 3) fest.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) ¹Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen. ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 11 ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

- (1) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München und in einem in Garching regelmäßig erscheinenden Druckwerk öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk sowie der Abstimmungsraum ersichtlich sind. Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Das Muster der Wahlbenachrichtigung und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins (vgl. Anlagen 1 und 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek) sind entsprechend zu verwenden.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass beim Wahlamt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12 STIMMBERECHTIGUNG

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in Art. 1 und 2 GLKrWG genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 13 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis die Person geführt wird.

(3) Das Stimmrecht mit Abstimmungsschein kann

1. durch Briefabstimmung oder
2. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk im Abstimmungskreis, wobei der Abstimmungsschein im Original mitzubringen und abzugeben ist, ausgeübt werden. Personalausweis, Reisepass oder bei EU-Staatsangehörigkeit ein Identitätsausweis sind dabei vorzulegen.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 14 BÜRGERVERZEICHNIS; BESCHWERDE

(1) Für den Bürgerentscheid ist am 42. Tag vor der Abstimmung für alle Stimmbezirke ein gemeinsames Verzeichnis der gemäß § 12 Stimmberechtigten anzulegen (Bürgerverzeichnis).

(2) ¹Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ²Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt nicht.

(3) ¹Wer in der Stadt Garching b. München nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Die Person muss ihre Stimmberechtigung am Tag der Abstimmung nachweisen. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(4) Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses sind bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Tag der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlamt einzulegen.

(5) Gibt das Wahlamt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übergeben bzw. übersandt.

(6) Weist das Wahlamt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt es einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der bzw. dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(7) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 15 ERTEILUNG VON ABSTIMMUNGSSCHEINEN; BESCHWERDE

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und der §§ 22 Abs. 2, 24 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ¹Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. ³Der nicht zugegangene Abstimmungsschein ist für ungültig zu erklären.

(4) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Wahlamt bis spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist das Wahlamt die Beschwerde zurück, erlässt es einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der beschwerdeführenden Person zuzustellen ist.

§ 16 BENACHRICHTIGUNG UND UNTERRICHTUNG DER STIMMBERECHTIGTEN

(1) ¹Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt Garching b. München jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. ³Im Übrigen gilt § 16 GLKrWO entsprechend.

(2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 4 gefassten Beschluss (Ratsbegehren) zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. ²Die Bürger der Stadt Garching b. München sind in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Garching b. München dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichen Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürgerinnen bzw. Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

§ 17 STIMMZETTEL

(1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Im Übrigen gilt § 32 GLKrWO mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüberhin-
ausgehende Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

(3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 4), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 2 Abs. 5), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 18 STIMMVERGABE, URNENABSTIMMUNG

(1) ¹Jede stimmberechtigte Person hat jeweils eine Stimme. ²Finden mehrere Bürgerentscheide statt, ist für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme zu vergeben. ³Bei einer Stichfrage ist für diese eine Stimme zu vergeben.

(2) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 2 Abs. 5), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 19 BRIEFABSTIMMUNG

(1) ¹Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungsraums mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Wahlamt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt Garching b. München spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen. ³Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Stadt Garching b. München dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 20 ABSTIMMUNGSBETEILIGUNG UND ORDNER DER STIMMZETTEL

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Abstimmungsurnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹Die Schriftführenden der Abstimmungsvorstände ermitteln auf Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke sowie der Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt).
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind.
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 21 BEHANDLUNG DER STIMMZETTEL BEI WENIGER ALS 50 ABSTIMMENDEN

(1) ¹Nahmen weniger als 50 Stimmberechtigte im Stimmbezirk an der Abstimmung teil, sucht die Abstimmungsvorsteherin bzw. der Abstimmungsvorsteher oder die Stellvertretung mit zwei Beisitzern einen im Vorfeld von der Stadt bestimmten Abstimmungsraum eines anderen Stimmbezirks auf und übergibt der Abstimmungsvorsteherin bzw. dem Abstimmungsvorsteher oder der Stellvertretung die verschlossenen Abstimmungsurnen und die eingenommenen Abstimmungsscheine. ²Den Empfang hat die entgegennehmende Abstimmungsvorsteherin bzw. der entgegennehmende Abstimmungsvorsteher oder die Stellvertretung zu bestätigen.

(2) Der entgegennehmende Abstimmungsvorstand öffnet zunächst die übergebenen Abstimmungsurnen.

(3) Ergibt auch die wiederholte Zählung eine Abweichung von der in der Mitteilung des übergabenden Abstimmungsvorstandes angegebenen Zahl der Abstimmenden anhand der eingenommenen Abstimmungsscheine mit der Zahl der Stimmzettel, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Wurden alle Abstimmungsurnen geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel (ungeöffnet) gezählt, werden alle Stimmzettel in eine gemeinsame Abstimmungsurne gelegt, gemischt und anschließend zusammen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

§ 22 BEHANDLUNG DER STIMMZETTEL

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Die bzw. der Vorstehende prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) ¹Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorstehenden Person.

§ 23 UNGÜLTIGKEIT DER STIMMVERGABE

- (1) ¹Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ²Enthält der Stimmzettel bei mehr als einer Fragestellung nicht bei jeder Frage eine Kennzeichnung, so ist nur die nicht angegebene Stimme ungültig. ³Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu jeweils nicht.
- (2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt wurde,
 2. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
 6. der Abstimmungswille nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

²Enthält der Stimmzettel bei mehr als einer Fragestellung bei einer Frage eine Kennzeichnung, die den Abstimmungswillen nicht erkennen lässt, so ist nur diese Stimme ungültig.

- (3) Das Ergebnis der Abstimmung und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 24 AUSWERTUNG DER STIMMZETTEL BEI MEHREREN BÜRGERENTSCHEIDEN

(1) ¹Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 20 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 22 und 23 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass die stimmberechtigte Person gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ²Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 25 FESTSTELLUNG, VERKÜNDUNG UND BEKANNTMACHUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES

(1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Die Zahl der Abstimmenden ergibt sich aus der Zahl der Stimmzettel. ³Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³Bei mehreren Bürgerentscheiden an einem Tag sind die Ergebnisse gesondert festzustellen.

(3) ¹Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ²Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(4) ¹Die vom Abstimmungsvorstand ermittelten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(6) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann die von den Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.

(7) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter macht das endgültige Abstimmungsergebnis an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München öffentlich bekannt.

§ 26 DATENVERARBEITUNG

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 27 SICHERUNG, WAHRUNG UND VERNICHTUNG VON ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, des Abstimmungsverzeichnisses, der Abstimmungschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§ 28 WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 29 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garching b. München, 25.07.2022

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

